

## **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation**

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Juli 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 11. September 2012 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Albert-Ludwigs-Universität erhebt für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation von den Studierenden eine Studiengebühr.

### **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühr**

(1) Die Studiengebühr beträgt für die Regelstudienzeit von vier Fachsemestern insgesamt 18.900 Euro. Für jedes weitere Fachsemester hat der/die Studierende für jede Lehrveranstaltung, zu der er/sie sich angemeldet hat und zugelassen wird, eine Studiengebühr in Höhe von 150 Euro pro zugehörigem ECTS-Punkt zu entrichten.

(2) Die Studiengebühr gemäß Absatz 1 Satz 1 wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides wie folgt fällig: für jedes Fachsemester jeweils 4.725 Euro bis zum 15. des Monats, in dem das betreffende Fachsemester beginnt. Studiengebühren gemäß Absatz 1 Satz 2 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind bis zum 15. des Monats zu entrichten, in dem das betreffende Fachsemester beginnt.

(3) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gilt Absatz 2 entsprechend.

### **§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung; Gebührenbefreiung**

Bei einer Exmatrikulation kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss für den Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

#### **§ 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen sowie erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten**

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Business Administration International Taxation angerechnet, ermäßigt sich die zu entrichtende Studiengebühr je angerechnetem ECTS-Punkt um 150 Euro. Für die Anrechnung des Steuerberaterexamens auf das Modul Grundlagen wird keine Gebührenermäßigung gewährt.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den weiterbildenden Masterstudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ vom 9. Juni 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 40, Nr. 55, S. 256–257) außer Kraft.

Freiburg, den 12. September 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor